



Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrengabe der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 Seite 666, SGV 2023) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 07.11.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ehrungen

Besondere Leistungen um die Stadt Hürth werden durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechtes
2. des Ehrenringes
3. der Ehrengabe

der Stadt Hürth gewürdigt.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Hürth kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Große Leistungen für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Hürth auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet können durch Verleihung des Ehrenringes der Stadt Hürth gewürdigt werden.

Hierzu zählt auch die mindestens 20jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Hürth.

- (3) Für besondere Verdienste im Sinne des Absatzes 2 kann die Ehrengabe der Stadt Hürth verliehen werden.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994.

§ 4 Ehrenring der Stadt Hürth ⁽¹⁾

- (1) Der Ehrenring ist aus Gold. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Hürth eingeschnitten. In den Ring werden die Worte eingraviert:

"Ehrenring für ...
(Name der/des Beliehenen und Datum der Verleihung)."

Der Materialwert des Ehrenringes einschließlich der Gravur soll einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der Trägerin bzw. des Trägers des Ringes genannt sind. Ring und Urkunde werden der Trägerin bzw. dem Träger in feierlicher Ratssitzung überreicht.
- (3) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der/dem Beliehenen persönlich zu.

§ 5 Ehrengabe der Stadt Hürth

- (1) Die Ehrengabe ist eine goldene Anstecknadel. Auf ihrer Vorderseite ist das Wappen der Stadt Hürth dargestellt.

Der Materialwert der Ehrengabe (Anstecknadel) soll einen Betrag von 250,00 € nicht übersteigen. ⁽¹⁾

- (2) Über die Verleihung der Ehrengabe wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt. Ehrengabe und Urkunde werden in würdiger Form überreicht.

§ 6 Entscheidung

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrengabe trifft der Stadtrat auf Vorschlag des Ältestenrates.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Ehrenringes und der Ehrengabe der Stadt Hürth, die am 08.10.1971 beschlossen wurde, außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch Art. 2 der Euro-Anpassungssatzung vom 12.12.2001